



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rödentaler Living Glass GmbH



Langer Rain 15
D-96472 Rödental
Tel. +49 95 63 - 722 40
Fax +49 95 63 - 47 54
info@roedentaler.de
www.roedentaler.de

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB)

I. Allgemeine Bestimmungen

Für die Geschäftsverbindung zwischen der Rödentaler Living Glass GmbH (im Folgenden: Lieferer) und ihren Kunden (im Folgenden: Käufer) sind vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten ebenso wie mündliche Abreden nur insoweit als der Lieferer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt und sie schriftlich bestätigt hat.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich frei Haus einschließlich Verpackung zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
3. Angebote und Preislisten gelten freibleibend. Verträge mit dem Lieferer kommen erst zustande, wenn Bestellungen von ihm schriftlich bestätigt sind. Dies gilt auch für nachträgliche Abänderungen von Verträgen oder sonstigen Verkaufsbedingungen.
4. Alle vom Lieferer genannten Preise sind Nettopreise in europäischer Währung (EUR). Soweit Versicherungen oder gesonderte Verpackung vom Käufer gefordert werden, können diese vom Lieferer zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen; dabei gilt der Vorbehalt der Diskontierbarkeit unter Abzug der Einzugs- und Diskontspesen.
5. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind; ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Ansprüche aus dem gleichen Vertrag handelt.

III. Widerspruchsrecht

Wird der Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 5 Tagen widersprochen, beginnt der Fertigungsprozess. Eventuelle Änderungen sind nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung möglich.

IV. Lieferzeit

1. Angegebene Liefertermine gelten nur als annähernd, wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als 6 Wochen überschritten, so hat der Käufer das Recht, dem Lieferer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird der Kaufgegenstand auch dann nicht bis zum Ablauf der Nachfrist geliefert, kann der Käufer durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Bei unverschuldeter Lieferverzögerung – auch der Zulieferanten – insbesondere bei höherer Ge-

Langer Rain 15
D-96472 Rödental
Tel. +49 95 63 - 722 40
Fax +49 95 63 - 47 54
info@roedentaler.de
www.roedentaler.de

walt, Betriebsstörung, Streiks, Aussperrung, Mangel an Rohmaterial, Aufruhr, Epidemie und behördlichen Maßnahmen jeder Art ist der Lieferer berechtigt, entweder vom Vertrag – auch teilweise – zurückzutreten oder die Lieferung um die Dauer der Verzögerung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der Käufer kann die Erklärung darüber verlangen, ob der Lieferer vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Lieferer nicht oder nicht fristgemäß, so kann der Käufer zurücktreten. Schadenersatzansprüche können aus solchen Lieferverzögerungen nicht hergeleitet werden.

2. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Lieferung oder statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Lieferung ausgeschlossen, soweit dem Lieferer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft oder er wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haftet. Vom Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten sind. Sind Importwaren Gegenstand des Vertrages, rechtfertigen Umstände, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, die aber eine vollständige und/oder termingerechte Auslieferung behindern, weder Preisminderungen, Vertragsstrafen oder sonstige Schadenersatzansprüche.
3. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Käufers von mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Käufer für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
4. Bei Abrufaufträgen muss die Gesamtmenge spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Lieferung abgenommen sein, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
5. Nimmt der Käufer die Lieferung nicht ab, kann der Lieferer ihm schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen mit der Erklärung setzen, dass nach Ablauf dieser Frist eine weitere Belieferung abgelehnt wird. Nach erfolglosem Fristablauf ist der Lieferer berechtigt, schriftlich vom Kaufvertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Die Nachfrist ist nicht erforderlich, wenn der Käufer die Annahme bereits vorher endgültig verweigert oder die Lieferung ohne Rechtfertigung zurückgesandt hat. Als Schadenersatz kann der Lieferer 15 % des Warenwertes beanspruchen. Dem Lieferer und dem Käufer steht es frei, den Nachweis zu führen, dass der Schaden höher bzw. niedriger ist.

Langer Rain 15
D-96472 Rödental
Tel. +49 95 63 - 722 40
Fax +49 95 63 - 47 54
info@roedentaler.de
www.roedentaler.de

V. Ausführung/Muster

- 1.** Hat der Käufer dem Lieferer Muster übersandt, sind ausschließlich diese für die Ausführung maßgebend. Gleiches gilt, wenn der Lieferer an den Käufer Muster übersandt und dieser dem Muster nicht unverzüglich widersprochen hat. Vom Lieferer angegebene Abweichungen oder Toleranzen, die der DIN-Norm entsprechen, gelten als vereinbart.
- 2.** Mehr- oder Minderlieferungen der Bestellmenge im Rahmen von plus/minus 10 % sind zulässig und im Kaufpreis entsprechend zu berücksichtigen.
- 3.** Muster, Kataloge und alle Werbemittel des Lieferers sind ausschließlich für den Gebrauch des Kunden bestimmt. Die Nachahmung der Muster, Kataloge oder vom Lieferer produzierter Waren, der Nachdruck, die Vervielfältigung oder sonstige Wiedergabe der Kataloge und Werbemittel des Lieferers sind ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Lieferers nicht zulässig. Verstöße machen den Käufer schadenersatzpflichtig.

VI. Zahlung

- 1.** Die Zahlung hat nach Rechnungsdatum, unabhängig von der Laufzeit der Sendung, zu erfolgen. Die Rechnungsbeträge sind porto- und spesenfrei auf eines der auf den Rechnungen aufgeführten Konten des Lieferers zu zahlen. Die Zahlung muss bis zum Fälligkeitstermin eingegangen sein. Ein vereinbarter Skonto wird unter der Voraussetzung gewährt, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen erfüllt sind. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 8 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet, soweit kein Verbraucher nach § 13 BGB beteiligt ist. Schecks gelten erst dann als Zahlung, wenn sie durch den Käufer eingelöst worden sind.
- 2.** Kommt der Käufer mit einer Zahlung länger als 14 Tage in Verzug, werden die gesamten offen stehenden Restschulden, also auch aus anderen Verträgen mit dem Lieferer, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Käufer die Zahlung einstellt oder über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt wird.

VII. Gefahrübergang

Die Ware reist auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Lieferung an ein Transportunternehmen übergeben worden ist oder von einem Transportunternehmen abgeholt worden ist. Nur auf Wunsch und Kosten des Käufers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert. Wird der Versand, die Zustellung oder die Übernahme der Ware aus

Langer Rain 15
D-96472 Rödental
Tel. +49 95 63 - 722 40
Fax +49 95 63 - 47 54
info@roedentaler.de
www.roedentaler.de

vom Käufer zu vertretenden Gründen verzögert oder gerät der Käufer aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, geht die Gefahr ab diesem Zeitpunkt auf den Käufer über.

VIII. Sachmängel

1. Mängelrügen müssen gemäß §§ 377, 378 HGB unverzüglich, spätestens aber 8 Tage nach Wareneingang und erforderlicher Prüfung der Ware am Bestimmungsort schriftlich erhoben werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.
2. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
3. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Das gilt nur dann nicht, wenn das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt (Rückgriffsanspruch; Fälle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Lieferers so wie arglistiges Verschweigen eines Mangels). Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
4. Dem Lieferer ist mindestens zweimal Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Anspruch auf Neulieferung hat der Käufer nur bei endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung. Stattdessen kann er auch Rücktritt vom Vertrag erklären.
5. Darüber hinaus sind Schadenersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für jede Art von Folgeschäden. Das gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird (Produkthaftungsgesetz; Fälle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit; Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten). Eventuelle Schadenersatzansprüche für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Auch solche Ansprüche verjähren nach 12 Monaten, ausgenommen Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit.
7. Zur Regulierung von Transportschäden ist die Lieferung bei Eingang beim Käufer unverzüglich im Beisein des Überbringers hinsichtlich der äußeren Unversehrtheit der Verpackung zu prüfen. Beschädigungen oder Verformungen der Transportverpackung, auch kleinste Schäden, sind

Langer Rain 15
D-96472 Rödental
Tel. +49 95 63 - 722 40
Fax +49 95 63 - 47 54
info@roedentaler.de
www.roedentaler.de

sofort auf der Empfangsquittung vom Überbringer bestätigen zu lassen, da anderenfalls ein Ersatz nicht möglich ist. Wird ein Transportschaden erst beim Auspacken festgestellt, ist innerhalb von 24 Stunden nach Empfang eine bestätigte Tatbestandsaufnahme durch das anliefernde Transportunternehmen anfertigen zu lassen. Zur Durchsetzung der Ersatzansprüche gegen das Transportunternehmen tritt der Lieferer seine Ansprüche aus dem Transportvertrag bereits hiermit an den Käufer ab.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Gegenstände und Zubehörteile bleiben bis zur vollständigen Zahlung und bis zur Begleichung eines sich für den Lieferer aus sämtlichen Verträgen mit dem Käufer ergebenden Guthabens uneingeschränktes Eigentum des Lieferers. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung und umfasst somit auch künftige Forderungen, sowie die gesamte, noch auf Lager liegende Ware, auch wenn sie vom Käufer bereits bezahlt wurde.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Käufer von seinem Kunden Zahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf seinen Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Bei Eingriffen in das Eigentum, insbesondere bei Pfändungen oder Beschlagnahmen, ist der Lieferer unverzüglich, unter Übersendung der Unterlagen (Pfändungsprotokoll), zu verständigen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Pfändenden Kenntnis vom Eigentumsrecht des Lieferers zu geben. Die Kosten einer evtl. notwendigen Interventionsklage des Lieferers gehen zu Lasten des Käufers.
4. Die dem Käufer aus der Weiterveräußerung der Kaufgegenstände oder einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt er hiermit sämtlich an den Lieferer zur Sicherung ab. Etwa eingehende Zahlungen sind unverzüglich an den Lieferer abzuliefern. Verkauft der Käufer gegen bar oder erhält er sonst Zahlungen eines Abnehmers, handelt er bei Empfang des Kaufpreises als Bevollmächtigter des Lieferers in Höhe der diesem zustehenden Gesamtforderung. Dieser Betrag ist unverzüglich an den Lieferer weiterzuleiten und bis dahin, getrennt von den eigenen Geschäftsgeldern, zu verwahren. Die Kosten für ein Inkasso gehen zu Lasten des Käufers.
5. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer dem Käufer einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Hier

Langer Rain 15
D-96472 Rödental
Tel. +49 95 63 - 722 40
Fax +49 95 63 - 47 54
info@roedentaler.de
www.roedentaler.de

zu hat der Besteller eine vollständige Aufstellung sämtlicher in seinem Lager noch befindlichen Gegenstände zu übermitteln. Die Freigabe wird erst wirksam, wenn der Lieferer nach seinem Ermessen Art und Umfang der freigegebenen Gegenstände mitgeteilt hat.

X. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung des Kaufvertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht wirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die den gesetzlichen Regelungen entspricht und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

XI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB ist, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), auch bei Geschäften mit ausländischen Käufern.

Langer Rain 15
D-96472 Rödental
Tel. +49 95 63 - 722 40
Fax +49 95 63 - 47 54
info@roedentaler.de
www.roedentaler.de